

**Verordnung
über das Baden im Alzkanal
der Gemeinde Mehring
vom 03. Mai 2005**

Aufgrund des Art. 27 Abs. 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erläßt die Gemeinde Mehring folgende Verordnung:

§ 1

Baden im Alzkanal

Das Baden im Alzkanal (4. Alzstufe) ist wegen gefährlicher Strömungen verboten.

§ 2

Ordnungswidrigkeit

Gem. Art. 27 Abs. 4 Nr. 1 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem in § 1 geregeltem Badeverbot zuwiderhandelt.

§ 3

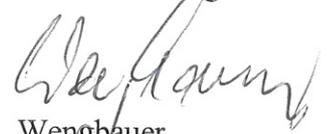
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie gilt 20 Jahre.

Mehring, den 03.05.2005



Gemeinde Mehring


Wengbauer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat Mehring hat in seiner Sitzung am 02.05.2005 eine Verordnung über das Baden im Alzkanal der Gemeinde Mehring beschlossen.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 03.05.2005 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, Untere Dorfstr. 3, 84547 Emmerting.

Hierauf wurde durch Anschlag an die Amtstafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 03.05.2005 angeheftet und am 20.05.2005 wieder abgenommen.

Mehring, den 20.06.2005

-Gemeinde Mehring-

Wengbauer
Wengbauer
1. Bürgermeister

